

Hochwasserschutznachweis

Dieses Dokument bildet einen integrierten Bestandteil der Baubewilligung und der Versicherungspolice der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

1 Grunddaten

1.1 Grund- und Gebäudeeigentümer *(muss mit dem Eintrag im Grundbuch übereinstimmen)*

Anrede SELRFRAG AG

Name / Vorname Franz Affentranger

Strasse / Nr. Biberenzgli 18

PLZ / Ort 3210 Kerzers

Telefon (tagsüber) 031 750 32 32

E-Mail f.affentranger@selfrag.com

1.2 Planer / Projektverfasser

Anrede CSD Ingenieure AG

Name / Vorname Marcel Dasen

Strasse / Nr. Schachenallee 29a

PLZ / Ort 5000 Aarau

Telefon (tagsüber) 062 834 44 00

E-Mail m.dasen@csd.ch

1.3 Gebäude

Gemeinde Full-Reuenthal

Parzellen-Nr. 2108 und 2111

Zweckbestimmung Industrieanlage
(z.B. Einfamilienhaus, Einfamilienhaus mit angebaute Garage, freistehende Garage, Wohnhaus mit Scheune, Lagergebäude, Maschinenfabrik usw.)

Strasse Fullerfeld, Industriestrasse

Gebäude-Nr.
(nur bei Umbauten und Nutzungsänderungen)

Neubau Um- / Anbau

2 Gefahreneinstufung

2.1 Hochwasser

2.1.1 Innerhalb Bauzone: Gefahrenkarte Hochwasser (www.ag.ch/geoportal)

Fliestiefen (auf oder neben der Parzelle) gemäss Fliestiefenkarten HQ100 und HQ300 in cm ankreuzen

	0 cm	bis 25	bis 50	bis 100	bis 150	bis 200	über 200	
HQ300	<input checked="" type="checkbox"/>							<input type="checkbox"/> Punkt 4 unterschreiben <input checked="" type="checkbox"/> Punkt 3 ausfüllen und unterschreiben
HQ100	<input checked="" type="checkbox"/>							

2.1.2 Ausserhalb Bauzone: Gefahrenhinweiskarte Hochwasser (www.ag.ch/geoportal)

Gefahrenhinweis für Parzelle vorhanden?

	nein	ja
Hinweis	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

2.2 Andere Überschwemmungsgefahren

2.2.1 Gibt es Hinweise auf eine Gefährdung durch bekannte Schäden oder vergangene Überschwemmungen? (Gefährdungsübersicht erhältlich bei sekretariat.esp@agv-ag.ch)

	nein	ja
Hinweis	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2.2.2 Gefährdungskarte Oberflächenabfluss (www.bafu.admin.ch/oberflaechenabfluss)

Gefährdungshinweis auf oder neben der Parzelle vorhanden?

	nein	ja
Hinweis	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Im Aargau ist die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss derzeit baurechtlich nicht verbindlich. Die Umsetzung von freiwilligen Schutzmassnahmen wird dennoch empfohlen. Die Gefährdung muss vor Ort überprüft werden. Bei Bedarf kann die AGV beratend beigezogen werden.

3 Hochwasserschutznachweis

3.1 Objektschutz

3.1.1 Beschrieb der Objektschutzmassnahmen

Der Datensatz zum Oberflächenabfluss (Stand Mai 2018), welcher eine Fliessrichtung des Oberflächenabflusses in die Parzelle 2108 suggeriert, ist veraltet. In der Zwischenzeit wurde die Gesamterschliessung mit beidseitigen Randabschlüssen und Strassensammlern versehen. Dank der Erneuerung der Erschliessungstrasse sind somit keine zusätzlichen Objektschutzmassnahmen mehr notwendig.

Schutzhöhe inkl. Freibord über Terrain: _____ cm oder in Meereshöhe: _____ m ü.M.

3.1.2 Dokumentation der Objektschutzmassnahmen

Bezeichnung	Datum
1. Plan Überschwemmungsschutz (siehe Muster Seite 3)	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____

3.2 Sonderfall: Schutz wird durch übergeordneten Hochwasserschutz sichergestellt

3.2.1 Projekt rechtlich und finanziell gesichert? ja ► 3.2 vollständig ausfüllen nein ► 3.1 ausfüllen

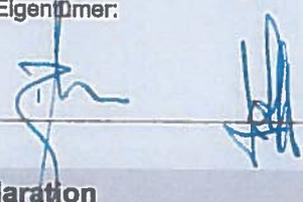
Ausführende Behörde: _____ Fertigstellung bis: _____

3.2.2 Beschrieb übergeordneter Hochwasserschutz siehe Beilage:

3.2.3 Beschrieb Objektschutzmassnahmen in der Übergangszeit inkl. Notfallplanung ► 3.1 ausfüllen

3.3 Erklärung

Die vorgesehenen Schutzmassnahmen wurden mit hinreichenden Reserven geplant, um das Gebäude vor einem hundertjährigen Überschwemmungsereignis zu schützen. Die Einwirkungen aus Überschwemmungen wurden bei der Baustatik berücksichtigt. Alle baulichen Massnahmen wurden im Hinblick auf die Auswirkungen für die Nachbarschaft untersucht. Es wird keine erhöhte Gefährdung der Nachbarparzellen verursacht (§ 52 Abs. 1 BauG). Bezüglich Hochwasserereignissen mit Wiederkehrperioden seltener als 100 Jahre (HQ300) werden in eigener Verantwortung Massnahmen zum Schutz des Objektes getroffen.

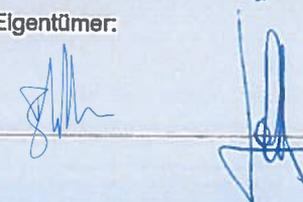
Datum; Unterschrift Eigentümer:
 30.04.2021 / 

Datum; Unterschrift Projektverfasser:
 30.04.2021 / 
 ppa. Denis Kötter ppa. Marcel Doren

4 Selbstdeklaration

4.1 Erklärung

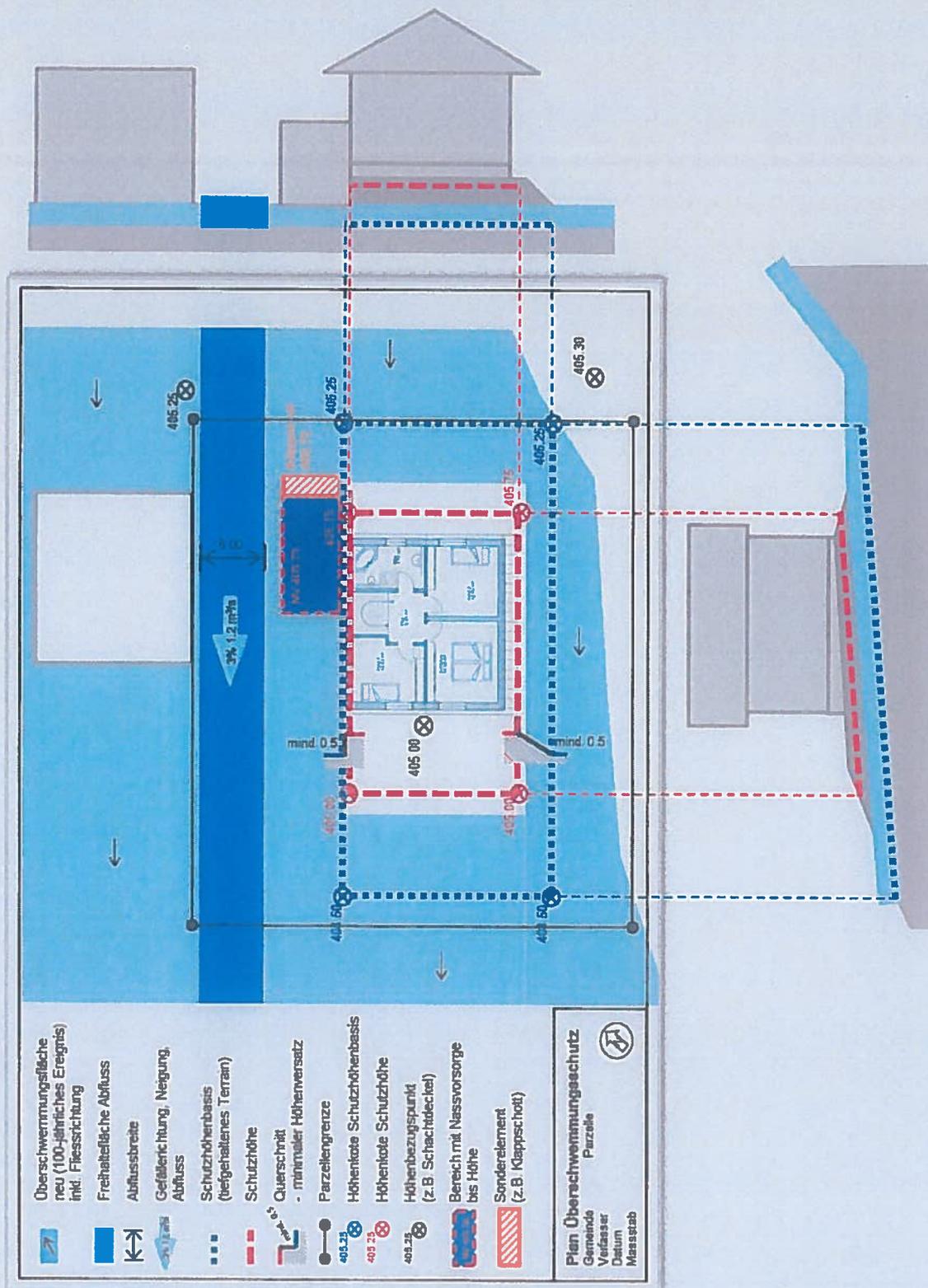
Der Eigentümer ist sich über die Gefährdung seiner Liegenschaft durch Hochwasserereignisse mit einer Wiederkehrperiode seltener als 100 Jahre (HQ300) bewusst. Er wird in eigener Verantwortung Massnahmen zum Schutz des Objektes treffen.

Datum; Unterschrift Eigentümer:
 30.04.2021 / 

5 Plan Überschwemmungsschutz

5.1 Darstellungsempfehlung Plan Überschwemmungsschutz

Die Darstellungsempfehlung eignet sich besonders, um Überschwemmungsschutzmassnahmen übersichtlich und plausibel darzustellen. Die vorgegebenen Planzeichen können ergänzt werden, soweit dies zur eindeutigen Darstellung des Planes erforderlich ist. Die verwendeten Planzeichen sind in der Legende zu erklären. Die zwei Ansichten sind nicht Inhalt des Planes Überschwemmungsschutz. Sie sollen lediglich die verwendeten Planzeichen veranschaulichen.



6 Erläuterungen	
Hochwasserschutz-nachweis	Im Hochwasserschutznachweis ist darzulegen, mit welchen technischen Mitteln sichergestellt wird, dass ein hundertjähriges Überschwemmungsereignis zu keinem Gebäudeschaden führt.
Selbstdeklaration	Mit der Selbstdeklaration erklärt der Gebäudeeigentümer, dass er die Gefährdung durch Hochwasser beim HQ300 zur Kenntnis genommen hat und diesbezüglich in Eigenverantwortung Schutzmassnahmen ergreift.
Fliesstiefe	Entscheidend für die Anforderungen an den Hochwasserschutznachweis sind die Fliesstiefen bei einem hundertjährlichen Ereignis auf oder neben der Parzelle. Relevant für den Hochwasserschutz in Eigenverantwortung (Selbstdeklaration) sind die Fliesstiefen beim HQ300. Die Fliesstiefen auf einer Parzelle sind in den Fliesstiefenkarten der Gefahrenkarte Hochwasser dokumentiert.
HQ100 HQ300	Abflussmenge in einem Fließgewässer bei einem Ereignis, das statistisch gesehen einmal in 100 bzw. in 300 Jahren erreicht oder überschritten wird (hundert- bzw. dreihundertjähriges Hochwasserereignis).
Bauverbot	Die Gefahrenkarte Hochwasser stellt die Gefahrenstufen dar. In der Gefahrenstufe rot (erhebliche Gefährdung bzw. Fliesstiefen über 2 m) gilt ein Bauverbot. Formell kann ein Antrag auf Aufhebung vom Bauverbot an die Baubewilligungsbehörde gestellt werden.
Hochwasser	Die Gefahrenkarte Hochwasser (www.ag.ch/geoportal) liegt für die Bauzonen des Aargaus vor. Sie zeigt die Hochwassergefährdung, die natürlicherweise von Bächen, Flüssen und Seen ausgeht. Ausserhalb der Bauzonen weist die Gefahrenhinweiskarte Hochwasser (www.ag.ch/geoportal) auf Gebiete hin, die bei einem Extremereignis von Hochwasser betroffen sein können.
Andere Überschwemmungs-gefahren	Bei Starkregen kann auch spontan auf der Geländeoberfläche abfliessendes Regenwasser (Oberflächenabfluss) zu Gebäudeschäden führen. Als Hinweis für eine Gefährdung durch Überschwemmung dienen die Schadenaufzeichnungen der Gebäudeversicherung und Erfahrungen mit vergangenen Überschwemmungen (Gefährdungsübersicht erhältlich bei sekretariat.esp@agv-ag.ch). Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss (www.bafu.admin.ch/oberflaechenabfluss) wurde vom Bundesamt für Umwelt publiziert und zeigt schweizweit die potenziell durch Oberflächenabfluss gefährdeten Gebiete auf. Im Aargau ist die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss derzeit baurechtlich nicht verbindlich. Die Umsetzung von freiwilligen Schutzmassnahmen wird dennoch empfohlen. Die Gefährdung muss vor Ort überprüft werden. Bei Bedarf kann die AGV beratend beigezogen werden.
Schutzziel	Mit dem Schutzziel wird das nötige Mass an Sicherheit definiert. Für Siedlungsgebiete gilt generell ein vollständiger Schutz bis zu einem HQ100 bzw. hundertjährlichen Starkregenereignis (Oberflächenabfluss). Der Schutz am Gebäude vor einem HQ300 wird in Eigenverantwortung realisiert.
Schutzhöhenbasis	Die Schutzhöhenbasis ist die Geländeoberfläche im Endzustand, auf der das Wasser abfließt und von der aus die Schutzhöhe gemessen wird.
Schutzhöhe	Die Schutzhöhe sagt aus, bis zu welcher Fliesstiefe das Gebäude dicht bzw. vor Wassereinwirkung unempfindlich ist und somit schadenfrei bleibt. Die Schutzhöhe errechnet sich aus der Fliesstiefe der Ereignisgrösse, vor der das Gebäude sicher sein soll, zuzüglich des Freibords. Die Höhendifferenz zwischen Schutzhöhe und Schutzhöhenbasis steht dem Wasser zum Abfluss zur Verfügung. Die Festlegung der Schutzhöhe für Ihr Bauprojekt sollte von einem fachkundigen Spezialisten vorgenommen werden.
Freibord	Mit dem Freibord berücksichtigt man das Aufbäumen von fließendem Wasser an einem Hindernis sowie den Wellenschlag eines Gewässers. Massgebend für die Höhe des Freibords sind die Fließgeschwindigkeit und die Grösse des Gewässers.
Objektschutz-massnahmen	Zum Schutz von Gebäuden sind nur permanente oder automatische Objektschutzmassnahmen zulässig. Die Plattform www.schutz-vor-naturgefahren.ch bietet konkrete Tipps.
Nassvorsorge	Unter Nassvorsorge sind Schutzkonzepte zu verstehen, welche eine Überschwemmung von Gebäudeteilen zulassen, aber Schäden durch die Wahl geeigneter Baustoffe (wasserfeste Materialien) verhindern. Die Baustatik des überschwemmten Bereichs muss für die besonderen Belastungen geeignet sein. Nach einer Überschwemmung sind nur Reinigungsarbeiten nötig.
Übergeordneter Hochwasserschutz	Auskünfte über geplante Massnahmen des übergeordneten Hochwasserschutzes (Rückhaltebecken, Bachverbauungen etc.), welche Auswirkungen zugunsten Ihrer Parzelle haben, kann Ihnen die kommunale oder die kantonale Verwaltung geben.